## **AMTSBLATT**



Aktiv für Mensch + Zukuyft

Nr. 49 vom 04.12.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.11.20	Bekanntmachung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden	617
27.11.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Orts- gemeinde Jakobsweiler für das Jahr 2020	644
27.11.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2020	646
01.12.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Orts- gemeinde Kriegsfeld für das Jahr 2020	648
01.12.20	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofs- satzung der Ortsgemeinde Bischheim	650
01.12.20	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofs- gebührensatzung der Ortsgemeinde Bischheim	651
04.12.20	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebau- ungsplanentwurfs "In der Halle" der Ortsgemeinde Bolanden gem. § 3 Abs. 2 BauGB	652

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
20.11.20	Bekanntmachung der Satzung des Abwasserzwecksverbandes Mittleres Pfrimmtal über die "Kommunale Klärschlamm verwertung Rheinland-Pfalz AöR" (KKR)	655 า-
04.12.20	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2020	z 667

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2

| Montag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 9.00 Uh







Aktiv für Mensch und Zukunft

# Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung -

der

Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden

vom

23.11.2020

in der ab

01. Januar 2021

gültigen Fassung

# Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung –

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

#### vom 23.11.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT**

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes	6
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes	7
§ 6 Abwasseruntersuchungen	9
§ 7 Anschlusszwang	10
§ 8 Benutzungszwang	10
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 10 Grundstücksanschlüsse	11
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen	12
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	13
§ 13 Abwassergruben	14
§ 14 Kleinkläranlagen	15
§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung	16
§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung	16
§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung	17
§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	18

§ 19 Informations- und Meldepflichten	19
§ 20 Indirekteinleiterkataster	19
§ 21 Haftung	20
§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	20
§ 23 Inkrafttreten	21
Anhang 1: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien Anhang 2: Merkblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur "privaten" Nieder-	22
schlagswasserbewirtschaftung	25

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
  - 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  - 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  - 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trenn-system u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

#### 1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

#### 2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

#### 3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

#### 4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

#### 5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

#### 6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

#### 7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

#### 8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

#### 9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### 10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### 11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

#### 12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1. DWA-M 115 Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1) zugelassene Einleitungen;
- 2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) Grundstücksentwässerungsanlagen;

- 3. DIN 4261, Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) Kleinkläranlagen;
- 4. DWA-A 138 (zu Anhang 2 Buchstabe d)) Versickerungsanlagen;
- 5. DIN EN 1825 und DIN 4040 100 (zu § 12 Abs. 2) Abscheideanlagen für Fette;
- 6. DIN EN 858 und DIN 1999 100 (zu § 12 Abs. 2) Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten;
- 7. Information zum Betrieb von Abscheideanlagen (Fettabscheider) der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden (zu § 12 Abs. 2)
- 8. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen Ausgabe 2002 der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau" (zu Anhang 2 Buchstabe f)).

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

## § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen,

- wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bauund Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

## § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
  - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

#### Insbesondere sind ausgeschlossen:

- 1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle, wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen;
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden

oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate;

- 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
- 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- 8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
- 9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Grenzwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der, der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden, Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  - 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  - 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
  - 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

# § 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein/e Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## § 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

# § 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  - 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  - 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  - 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.

#### § 10 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 26 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

#### § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Re-

- geln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne, vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

#### § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen

- mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 1 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anhang 1 Nr. 2 sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Die Dichtigkeit ist der Verbandsgemeinde auf Anforderung nachzuweisen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

#### § 14 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Für die nach dem 1.1.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

## § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

## § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde insbesondere
  - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - b) Mulden-Rigolen-Systeme
  - c) Teiche mit Retentionszonen
  - d) Regenwasserspeicher/Zisternen verlangt werden.

Soweit der Grundstückseigentümer abweichend von Satz 1 eine Flächenversickerung beantragt, hat die Versickerung ebenfalls über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Versickerungsfläche muss mindestens das 3-fache der angeschlossenen Fläche betragen. Der Flächenbedarf kann auch gem. Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) A 138 ermittelt und nachgewiesen werden.

- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden, Mulden- Rigolen-Systeme oder als Flächenversickerung erfolgt, sind vom Grundstückseigentümer die als Merkblatt des Einrichtungsträgers veröffentlichten technischen Anforderungen (s. a. Anhang 2) zu beachten.

- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
  - a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.
  - Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die

- Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

# § 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

## § 19 Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 20 Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlich sind.

#### § 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

#### § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
  - 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
  - 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 1, § 8, § 18 Abs. 1),
  - 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, nicht durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
  - 5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

- 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9, Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
- 7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
- 8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
- 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)
- oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

#### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 26. September 2016 in der ab 21. Oktober 2016 gültigen Fassung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 23.11.2020

Haas

Bürgermeister

# **Anhang 1:** Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2

#### 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35°C

b) pH-Wert

min. 6,5; max. 10,0

c) Absetzbare Stoffe

nicht begrenzt

Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

#### 2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

#### a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

300 mg/l gesamt

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

#### b) \*Kohlenwasserstoffindex

100 mg/l gesamt

#### Verschärfter Grenzwert

20 mg/l,

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

#### c) \*AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen

1 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

#### d) \*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

0,5 mg/l

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

#### e) \*Phenolindex, wasserdampfflüchtig

100 mg/l

#### f) Farbstoffe

#### Keine Färbung des Vorfluters

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

#### g) Organische halogenfreie Lösemittel

10 g/l als TOC

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

#### 3) Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.	
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Blei (Pb)	1 mg/l
*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1 mg/l
*Nickel (Ni)	1 mg/l
*Silber (Ag)	gemäß AbwVO
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

Für Aluminium (AI) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

#### 4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW
	200 mg/l > 5000 EW

**Stickstoff** aus **Nitrit** (NO<sub>2</sub>-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antruy kunn der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l <sup>1</sup> )
*Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2 mg/l
Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50 mg/l
Phosphor gesamt (P)	50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

<sup>\*</sup> Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

<sup>1)</sup> In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

#### 5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

#### **Spontane Sauerstoffzehrung**

100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagen-Betrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Kon-Zentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

#### Anhang 2

# Merkblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur "privaten" Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller ist auch ein geringerer Abstand denkbar. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden, Mulden-Rigolen oder Flächen zur Versickerung sollen als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe der Anlagen sollen keine Bäume gepflanzt, auf den Anlagen keine anderen beeinträchtigenden Anpflanzungen (z. B. Büsche, Sträucher, großblättrige Pflanzen) vorgenommen werden, da dadurch die Verdunstung behindert wird.
- f) Soweit das jeweilige Entwässerungskonzept die breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers über private Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung in öffentliche Anlagen vorsieht, hat die bauliche Breite des Überlaufs mindestens 0,70 m zu betragen.
- g) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau" [Ausgabe 2002]).

h) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit der/des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems/Flächen zur Versickerung im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für das Jahr 2020 vom 26.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **24.11.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt	5.01101		
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	282.320 € 292.270 €	-5.090 € 17.110 €	277.230 € 309.380 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-9.950 €	-22.200 €	-32.150 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.490 €	-22.200 €	-25.690 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.770 € 0 €	-12.770 € 7.400 €	0 € 7.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.770 €	-20.170 €	-7.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	-9.280 €	42.370 €	33.090 €

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsföderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 7.400 € erhöht und auf 7.400 € neu festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:	für das Haushaltsjahr 2020	
	von bisher	auf
Grundsteuer     a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)     b) für Grundstücke (Grundsteuer B)     Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H. 365 v.H. unveränd	370 v.H. 400 v.H. ert 365 v.H.

3. Hundesteuer für den ersten Hund für den zweiten Hund für den dritten und jeden weiteren Hund für gefährliche Hunde unverändert 60 €
unverändert 90 €
unverändert 120 €
unverändert 600 €

#### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

#### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 18.03.2019 beschlossene Stellenplan wird nicht geändert.

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2018 beträgt	-109.476,20 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2019 beträg	-107.969,70 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2020 beträg	-140.119,70 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2021 beträg	-147.469,70 €
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2022 beträg	-152.739,70 €

Jakobsweiler, 27.11.2020

gez. Niederauer

(Niederauer) Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **07.12.2020 bis 16.12.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2020 vom 26.11.2020

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **24.11.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.379.170 € 18.266.160 €	-628.560 € -396.780 €	16.750.610 € 17.869.380 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-886.990 €	-231.780 €	-1.118.770 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-121.020 €	-231.780 €	-352.800 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.443.500 € 3.566.500 €	-554.000 € -554.000 €	1.889.500 € 3.012.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.123.000 €	,, 0€	-1.123.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	1.244.020 €	231.780 €	1.475.800 €

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.123.000 € nicht geändert.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

#### § 6 Stellenplan

Der vom Stadtrat am 17.06.2020 beschlossene Stellenplan wird nicht geändert.

#### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	34.593.396,43 € 34.943.004,23 € 33.824.234,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	34.871.794,23 €

#### § 8 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen Unterhaltung / sonstige bebaute Grundstücke (1.1.4.22.523100) und Unterhaltung Hochzeitszimmer (5.7.3.50.523130) werden für übertragbar erklärt.

#### Kirchheimbolanden, 27.11.2020

gez. Dr. Muchow

(Dr. Muchow) Stadtbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom 07.12.2020 bis 16.12.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld für das Jahr 2020 vom 01.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **30.11.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.657.220 € 1.653.060 €	132,170 € 38.280 €	1.789.390 € 1.691.340 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	4.160 €	93.890 €	98.050 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	50.790 €	93.890 €	144.680 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.000 € 60.000 €	0 € 0 €	40.000 € 60.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.000 €	0€	-20.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	-30.790 €	-93.890 €	-124.680 €

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsföderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.000 € nicht geändert.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

#### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 01.07.2020 beschlossene Stellenplan wird nicht geändert.

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 497.356,66	} €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 551.885,76	} €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 649.935,76	3€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 661.655,76	3€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 681.335,76	3€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt  711.465,76	<b>€</b>

#### Kriegsfeld, 01.12.2020

gez. Ziegler

(Ziegler) Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **07.12.2020 bis 16.12.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Satzung

vom 01.12.2020

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 12.11.2019

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 15 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld: Die Urnenbestattung auf dem Baumgrabfeld erfolgt auf einer gesonderten Fläche an bestehenden Bäumen. In einer Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld darf jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Aufstellung von Grablichtern, Vasen und sonstigem Schmuck sowie das Aufbringen individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Die Angehörigen können eine von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellte Namenstafel individuell beschriften lassen. Die Namenstafel wird durch die Friedhofsverwaltung an den am Grabfeld aufgestellten Gedenkstein angebracht. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Lage der Grabstätte richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand. Die Vorgaben des § 14 gelten entsprechend.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischheim, 01.12.2020

(Brack)

Ortsbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

## Satzung

vom 01.12.2020

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 04.07.2018

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt II a) wird um folgenden Punkt ergänzt:

ff) eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld

1000,00€

Abschnitt II b) wird um folgenden Punkt ergänzt:

bf) eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld

34,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischheim, 01.12.2020

(Brack) Ortsbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Bekanntmachung**

Durchführung des Baugesetzbuches; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs "In der Halle", Ortsgemeinde Bolanden

Die Ortsgemeinde Bolanden hat am 23.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf "In der Halle" öffentlich auszulegen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung dargestellt. Das Plangebiet bildet den künftigen südlichen Ortsrand der Gemeinde. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für ein Allgemeines Wohngebiet WA geschaffen werden. Der Geltungsbereich bildet die Erweiterung der bestehenden Wohngebiete "Am Katzenstück", "Böllwiese" und "Goschental". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "In der Halle" umfasst eine Fläche von rd. 7,1 ha Gesamtfläche, davon entfallen ca. 5,3 ha. auf die eigentlichen Wohnbaugrundstücke. Die übrige Fläche beinhaltet Straßen, Wege, Grün- und Ausgleichsflächen und Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Insgesamt werden 69 Wohnbaugrundstücke entstehen.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.: 1821/3, 1865, 1866, 1868, 1940/1, 1940/2, 1940/3, 1940/4, 1940/5, 1940/6, 1940/7, 1940/8, 1941/3, 1977, 1979, 1980, 1980/2, 1981, 1982, 1982/2, 1982/3, 1983/12, 2080, 2085, 2100/2 und 3395, vollständig oder teilweise, alle in der Gemarkung Bolanden.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Gutachten, Fachbeiträgen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Abwägung in der Zeit zwischen

#### 14.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

öffentlich aus. Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter <a href="https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html">https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html</a> (Startseite / Ortsgemeinde Bolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan "In der Halle") eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Bebauungsplan auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz verfügbar (http://www.geoportal.rlp.de)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

- 1. Entwurf des Bebauungsplans "In der Halle" mit Erläuterungsbericht (textliche Festsetzungen, Begründung mit integriertem Umweltbericht
- 2. Fachgutachten mit Umweltbezug als Bearbeitungsgrundlage für den Umweltbericht:
  - Fachbeitrag Naturschutz September mit Plänen, September 2020
  - Boden- und Versickerungsgutachten BUG mbH, April 2019
  - Entwässerungskonzept Verbandsgemeindewerke mit Plänen, Mai 2020
  - Luftbildauswertung UXOPRO, Oktober 2018

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / Betroffene Schutzgüter
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde 21.12.2018	Hinweise: Umweltbericht erstellen, Gefahren durch Freileitung / Verfahren, Sachgüter, Mensch
Generaldirektion Kulturelles Erbe Speyer 11.12.2018	Fundstellen neolithische Einzelfunde, Gesprächstermin, Denkmalschutz beachten / Sachgüter, Kultur

SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, Kaiserslautern, 01.01.2019	Hinweise zur Wasserversorgung, Grundwasserschutz: Brunnen "Am Gerbach" zur Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebiets- zonen. Schmutzwasser: Umgang mit Schmutz- und Regenwasser, Lage des Rückhaltebeckens Bodenschutz: keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen vorhanden / Wasser, Boden, Mensch
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 15.01.2019	Kein Altbergbau und kein aktueller Bergbau, Hinweise zum Baugrund, oberflächennahe Sedimentgesteine mit Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit, Prüfung der Hangstabilität, Radonbelastung / Boden, Mensch, Sachgüter
Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bodenheim, 15.01.2019	Hinweise zum Brandschutz, Löschwasserbereit- stellung, Schutz vorhandene3 Leitungstrassen / Mensch, Sachgüter
Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen 08.01.2019	Hinweis auf Darstellung vorhandener Leitungen, Freileitung und Schutzstreifen / Sachgüter, Mensch
Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden 11.12.2018	Wasserwirtschaftlicher Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich/ Sachgüter, Wasser, Mensch
K.	
<b>Bürger 1 bis 10</b> , 02. bis 11.01.2019	fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, mangelnde Wirtschaftlichkeit der Planung, Einwendungen zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Geschosszahl, Größe des geplanten Wohngebiets, Überlastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen, zu geringe Abstände zu vorhandener Bebauung, Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität in bestehenden Baugebieten, Entwässerung nicht Stand der Technik, Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange, negative Auswirkungen auf Sachgüter vorhandener Bebauung, Entwässerung und Wirtschaftswege, Verfahrensmängel / Sachgüter, Mensch, Umwelt

#### Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bolanden den, 04.12.2020

(Armin Juchem)
Ortsbürgermeister



### Satzung der

"Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" (KKR) vom 20.11 2020"

# § 1 Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger
- 1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
- 2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
- 3. Stadt Andernach, Läufstraße 11, 56626 Andernach
- 4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
- 5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
- 6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Markstraße 1, 53557 Bad Hönningen
- 7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
- 8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
- 9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf
- 10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
- 11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
- 12. Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
- 13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem
- Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
- 15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
- 16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
- 17. Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim
- 18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
- 19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
- 20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
- 21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
- 22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
- 23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 6, 55430 Oberwesel
- 24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
- 25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
- 26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturn 2, 56759 Kaisersesch
- 27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
- 28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn

- 29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
- 30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
- 31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
- 32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht
- 33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau
- 34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
- 35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
- 36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
- 37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
- 38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
- 39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
- 40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
- 41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer
- 42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
- 43. Stadt Mayen, Kehriger Straße 8-10, 56727 Mayen
- 44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
- 45. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
- 46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel
- 47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim
- 48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzev
- 49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
- 50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten
- 51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße
- 52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied
- 53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen
- 54. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
- 55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach
- 56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach
- 57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf
- 58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
- 59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey
- 60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstaße 44, 56330 Kobern-Gondof
- 61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben

- 62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
- 63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim
- 64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbachl
- 65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
- 66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig
- 67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken
- 68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen
- 69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen
- 70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
- 71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
- 72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
- 73. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
- 74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler
- 75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau Bickelheim
- 76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt
- 77. Verbandsgemeinde Zell, Corray 1, 56856 Zell

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

- (2) Die AöR führt den Namen "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "KKR".
- (3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.
- (4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von € 1.000. Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 € 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend): mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.
- (5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.
- (7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR".

# § 2 Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

- (1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlämmen für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.
- (3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (4) Die KKR kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

# § 3 Kompetenzen der KKR

- (1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

### § 4 Organe

- (1) Organe der KKR sind:
  - a) der Vorstand (§ 5),
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögensund Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:
  - a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt,

die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 €.

### § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle € 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung;

die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.

- (4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

# § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
  - a) Änderungen der Satzung der KKR,
  - b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,
  - c) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
  - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
  - f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger.
  - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - h) die Entlastung des Vorstandes,
  - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
  - j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
  - a) die Veränderung der Aufgabe der KKR,

- b) die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019
- c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR

bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
  - a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
  - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
  - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

# § 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

### § 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR" durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR" abgegeben.

### § 10 Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

# § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

### § 12 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

## § 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

## § 14 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Die vorstehende Satzung für die "Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR" wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
  - a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

# § 15 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

- (1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- (2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### 20.11.2020

- 1. Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
- 2. Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
- 3. Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasswerk Andernach
- 4. Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
- 5. Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
- 6. Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Hönningen
- 7. Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- 8. Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
- 9. Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
- 10. Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
- 11. Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Iggelheim
- 12. Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohltal
- 13. Gez. Wolfgang Lambertz, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
- 14. Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
- 15. Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
- 16. Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
- 17. Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Germersheim
- 18. Gez. Michael Cyfka, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
- 19. Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
- 20. Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
- 21. Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach
- Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
- 23. Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
- 24. Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
- 25. Gez. Karl Dieter Wünstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
- 26. Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
- 27. Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
- 28. Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
- 29. Gez. Torsten Blank, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe

- 30. Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
- 31. Gez. Peter Labonte, Bürgermeister Stadt Lahnstein
- 32. Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
- 33. Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
- 34. Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
- 35. Gez. Michael Cyfka, Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
- 36. Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
- 37. Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
- 38. Gez. Frank Leibeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
- 39. Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
- 40. Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
- 41. Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
- 42. Gez. Maximilian Mumm, Verbandsvorsteher Abwasserverband Mayen-Maifeld
- 43. Gez. Dirk Meid, Bürgermeister Stadt Mayen
- 44. Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
- 45. Gez. Michael Reith, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
- 46. Gez. Roger Schmitt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
- 47. Gez. Axel Haas, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
- 48. Gez. Klaus Penzer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
- 49. Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
- 50. Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
- 51. Gez. Marc Weigel, Bürgermeister Stadt Neustadt
- 52. Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied ÄöR
- 53. Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
- 54. Gez. Johannes Bell, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
- 55. Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
- 56. Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- 57. Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
- 58. Gez. Uwe Weber, Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
- 59. Gez. Maximilian Abstein, Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
- 60. Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- 61. Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
- 62. Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdesheim
- 63. Gez. Matthias Schardt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
- 64. Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
- 65. Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
- 66. Gez. Andreas Geron , Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
- 67. Gez. Andreas Müller, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
- 68. Gez. Karl Thorn, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
- Gez. Manfred Scherer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
- 70. Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
- 71. Gez. Klaus Lütkefedder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
- 72. Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
- 73. Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm
- 74. Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winnweiler

- 75. Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
- 76. Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
- 77. Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# Bekanntmachung

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2020

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2021

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

#### Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

#### - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-(www.lwk-rlp.de Weinbau/ Traubenernte-Pfalz und als Download unter erhältlich. Wir empfehlen Online-Abgabe im Weinerzeugungsmeldung) eine Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen bis zum 15. Januar 2021 eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.